TOP-Nr:

Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0137/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	28.04.2015	Entscheidung
Rat der Stadt	23.06.2015	Entscheidung

Bebauungsplan Nr. 42 a; Stadtkern, 3. Änderung

BP 42 a, 3. Änd., Bericht über die Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB, Abwägung und Beschluss über die während der Behördenbeteiligung eingegangene Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vom 18.03.2015

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt der Anregung des Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland teilweise zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes fand in der Zeit vom 18.02.2015 bis einschließlich 20.03.2015 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.01.2015 bis zum 13.03.2015 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von Seiten der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gab allein das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland eine abwägungsrelevante Stellungnahme ab.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden Belange des Bodendenkmalschutzes nicht direkt betroffen. Der innerhalb der historischen Altstadt gelegene Teilbereich des Plangebietes erfüllt jedoch die Vorraussetzung zur Eintragung als ortsfestes Bodendenkmal.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege bittet daher darum einen Hinweis auf die archäologische Ausgangssituation und die nach seiner Ansicht damit verbundenen rechtlichen Folgen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Forderung auf Abstimmung jeglicher Erdeingriffe mit dem Amt für Bodendenkmalpflege findet im Denkmalschutzgesetz jedoch keine Rechtsgrundlage, solange keine tatsächliche Eintragung in die Denkmalliste vorliegt.

Daher sollte im Bebauungsplan, Stand Satzungsbeschluss zwar mittels eines Hinweises auf den Bodenschutz aufmerksam gemacht werden. Allerdings sollte „nur“ auf die gesetzlichen Regelungen der §§ 15 und 16 DSchG verwiesen werden, nach denen die Entdeckung von Bodendenkmälern anzuzeigen ist.

Federführendes Dezernat:	**Beteiligtes Dezernat:**	**Der Bürgermeister**
III		BM

Anlage: Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland